

Information Abmeldung Religionsunterricht (röm.-kath., evang., islam.)

Laut Religionsunterrichtsgesetz § 1 Abs. 2 RelUG kann eine Abmeldung vom Religionsunterricht nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres **schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung** erfolgen.

Während des katholischen Religionsunterrichtes werden Schüler:innen anderer Religionsbekenntnisse einer anderen Klasse (Gruppe) zugeteilt, um eine ordnungsgemäße Aufsicht zu gewährleisten.

Daher darf das Schulhaus ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verlassen werden. Im Falle von Randstunden obliegt es den Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind in der Schule verbleibt oder entlassen werden soll.

Diese Regelungen gelten für das gesamte Schuljahr!

In dem Schreiben an die Direktion müssen folgende Informationen enthalten sein:

Schuljahr
Name und Vorname des Kindes
Klasse
Abmeldung von welchem Religionsunterricht (Röm.-Kath., Islam, Evangelisch,..)
Name des Erziehungsberechtigten
Datum
Unterschrift des Erziehungsberechtigten